

## Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses

(14. Ausschuß)

über den von den Fraktionen der CDU/CSU, FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

— Drucksache IV/902 (neu) —

und den von den Abgeordneten Lemmrich Wagner, Dr. Franz, Dr. Brenck, Dr. Gleissner und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

— Drucksache IV/1208 —

### A. Bericht der Abgeordneten Frau Beyer (Frankfurt)

Der Finanzausschuß hat unter der Drucksache IV/1281 am 17. Mai 1963 seinen Schriftlichen Bericht über den von den Fraktionen der CDU/CSU, FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes — Drucksache IV/902 (neu) — und den von den Abgeordneten Lemmrich, Wagner, Dr. Franz, Dr. Brenck, Dr. Gleissner und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes — Drucksache IV/1208 — vorgelegt. Die 2. und 3. Beratung des vom Finanzausschuß vorgelegten Gesetzentwurfs sollte in der 79. Plenarsitzung am 20. Juni 1963 stattfinden. Nachdem zu dem Gesetzentwurf drei Änderungsanträge (Umdrucke 305, 306, 307) eingebracht worden waren, wurde interfraktionell vereinbart, den Gesetzentwurf an die Ausschüsse zurückzuüberweisen.

Daraufhin befaßte sich der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten am 7. November und der Finanzausschuß am 13. November noch einmal mit der Vorlage und den dazu eingebrachten Änderungsanträgen. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beschränkte sich dabei auf die Behandlung des § 2 Nr. 6 des Kraftfahr-

zeugsteuergesetzes, da nur diese Vorschrift für die Land- und Forstwirtschaft von Bedeutung ist.

Mit dem Änderungsantrag der Abgeordneten Seuffert, Könen (Düsseldorf) und Genossen — Umdruck 305 — sollte erreicht werden, daß die Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 3 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, die zur Zeit nur für die ausschließlich zum Wegebau, zur Straßenreinigung, zur Müll- oder zur Fäkalienabfuhr verwendeten Fahrzeuge des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder eines Zweckverbandes gilt, auf die Fahrzeuge ausgedehnt wird, die nicht für diese Gebietskörperschaften zugelassen sind, jedoch in ihrem Auftrag für die bezeichneten Zwecke verwendet werden.

Der Finanzausschuß ist zu dem Ergebnis gelangt, daß hinsichtlich der zum Wegebau verwendeten Fahrzeuge eine Änderung des geltenden Rechts nicht vertretbar wäre. Dagegen erscheint eine Begünstigung der von privaten Haltern zur Straßenreinigung und zur Müll- oder Fäkalienabfuhr verwendeten Fahrzeuge grundsätzlich gerechtfertigt. Die Steuerbefreiung soll jedoch nach Auffassung des Finanzausschusses zur Vermeidung von Mißbräu-

chen und im Interesse der Hygiene auf Spezialfahrzeuge beschränkt werden. Sie soll aber andererseits — und insoweit geht die in Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a vorgeschlagene neue Nummer 3 a über den Antrag in Umdruck 305 hinaus — nicht davon abhängig sein, daß der Fahrzeughalter im Auftrag einer Gebietskörperschaft tätig wird, da diese Einschränkung zu Ungleichmäßigkeiten in der Besteuerung führen würde.

Der Änderungsantrag der Abgeordneten Goldhagen, Baier (Mosbach), Dr. Bieringer, Dr. Hauser, Reichmann und Genossen — Umdruck 307 — sieht eine Erweiterung der seinerzeit vom Finanzausschuß beschlossenen Fassung des § 2 Nr. 6 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vor. Er bezweckt, sogenannte Anschlußbeförderungen, die von Landwirten mit ihren sonst nur im landwirtschaftlichen Betrieb verwendeten Fahrzeugen für Nichtlandwirte — z. B. für landwirtschaftliche Genossenschaften — ausgeführt werden, als steuerunschädlich zu erklären, und ist, um Mißbräuche und unerwünschte Auswirkungen auf dem Bereich des gewerblichen Güternahverkehrs nach Möglichkeit zu vermeiden, auf die wichtigsten Fälle dieser Art beschränkt. Im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hält der Finanzausschuß es für geboten, dem Antrag unter Ausdehnung auf die von Forstwirten gehaltenen Fahrzeuge zu entsprechen und außerdem die neue Vergünstigung auch für die Fälle vorzusehen, in denen Land- oder Forstwirte mit ihren sonst steuerbefreiten Fahrzeugen Holz vom Walde aus befördern; da die Verwendung im forstwirtschaftlichen Betrieb und die Verwendung für forstwirtschaftliche Betriebe ohnehin steuerfrei ist, kommen hier insbesondere die Fälle in Betracht, in denen die Holzbeförderung im Auftrage eines Sägewerks geschieht.

Neben der vorstehend behandelten Erweiterung des § 2 Nr. 6 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes hält der Finanzausschuß in Übereinstimmung mit dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auch Einschränkungen der seinerzeit beschlossenen Fassung für erforderlich. Inzwischen hat sich nämlich ergeben, daß die in der Drucksache IV/1281 vorliegende Fassung gewerbliche Unternehmen in erheblich größerem Maße begünstigen und mehr Einnahmeausfälle zur Folge haben würde, als bei den früheren Beratungen bekannt war. Die Vorschrift soll aber nach ihrem Sinn und Zweck so weit wie nur möglich auf den Bereich der Land- und Forstwirtschaft beschränkt bleiben. Der Finanzausschuß schlägt deshalb vor, die Steuerbefreiung außer für Zugmaschinen und Sonderfahrzeuge nicht für Kraftfahrzeug-Anhänger schlechthin, sondern grundsätzlich nur — dem geltenden Recht entsprechend — für Anhänger hinter Zugmaschinen und Sonderfahrzeugen gelten zu lassen. Eine Ausnahme ist im Interesse vieler landwirtschaftlicher Betriebe nur für einachsige Kraftfahrzeug-Anhänger erforderlich; diese sollen bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ohne Rücksicht auf die Art des ziehenden Fahrzeuges steuerfrei sein, können also z. B. ohne nachteilige steuerliche Folgen auch hinter Personenkraftwagen mitgeführt werden. Abweichend von der

Fassung in Drucksache IV/1281 sollen außerdem Sattelzugmaschinen und Sattelanhänger von der Steuerbefreiung ausgeschlossen werden. Diese Einschränkung ist für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft ohne Bedeutung und führt — entgegen der zunächst bestehenden Befürchtung — auch für den Milchtransport nach Berlin nicht zu einer zusätzlichen Belastung, weil die in diesem Verkehr eingesetzten Sattelzüge auch nach geltendem Recht steuerpflichtig waren; eine Ausnahme besteht insoweit, als für die in Berlin zugelassenen Sattelanhänger — wie für alle Berliner Anhänger — auf Grund einer Sonderregelung die Steuer allgemein nicht erhoben wird. Bei der Beförderung von Milch ergibt sich aber auch nach der jetzt vorgeschlagenen Fassung eine über das geltende Recht hinausgehende Begünstigung, weil die für diesen Zweck vielfach verwendeten Spezialfahrzeuge — auch soweit es sich um Sattelanhänger handelt — Sonderfahrzeuge im Sinne der Befreiungsvorschrift sind und somit steuerfrei werden sollen. Im Interesse der Beschränkung auf den Bereich der Land- und Forstwirtschaft empfiehlt der Finanzausschuß nunmehr ferner, statt der Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen nur die Beförderung von Milch, Magermilch, Molke oder Rahm allgemein als steuerbegünstigte Verwendung anzuerkennen und nur im Zusammenhang mit diesen Beförderungen eine Ausnahme hinsichtlich der Milcherzeugnisse für die Fälle vorzusehen, in denen die Milcherzeugnisse auf dem Rückweg von einer Molkerei befördert werden. Diese Regelung, die bereits in den früheren Ausschußberatungen erwogen worden ist, wird, wie das Bundesfinanzministerium inzwischen festgestellt hat, von den für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen obersten Finanzbehörden der Länder befürwortet, so daß die seinerzeit erhobenen Bedenken als gegenstandslos angesehen werden können.

Zu der Neufassung des § 2 Nr. 6 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes ist schließlich noch zu bemerken, daß der in der Drucksache IV/1281 in Buchstabe b bei den Lohnarbeiten einbezogene Befreiungsstatbestand — Durchführung von Lohnfahren für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe — nunmehr unter redaktioneller Überarbeitung gesondert unter Buchstabe c aufgeführt wird. Damit soll deutlicher herausgestellt werden, daß nicht nur Beförderungen im Rahmen typischer Lohnfahrverträge, sondern auch einzelne, von gewerblichen Unternehmern gegen Entlohnung für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe durchgeführte Beförderungen unter den bezeichneten Voraussetzungen als steuerbegünstigte Verwendung anzusehen sind.

Dem zu § 3 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vorliegenden Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Rutschke, Dorn, Reichmann und Genossen — Umdruck 306 — liegt der Gedanke zugrunde, daß körperbehinderten Fahrzeughaltern der Steuererlaß über das geltende Recht hinaus auch dann nicht versagt werden sollte, wenn das begünstigte Personenkraftfahrzeug von dem Ehegatten oder der anerkannten Pflegeperson des Körperbehinderten im Rahmen der Haushaltsführung benutzt wird. Damit soll insbe-

sondere der arbeitsmäßigen Mehrbelastung, die sich für die Ehegatten schwerbeschädigter Fahrzeughalter durch deren Körperbehinderung ergibt, Rechnung getragen werden. Der Finanzausschuß hat zwar grundsätzlich keine Bedenken, diesem Antrag durch eine Neufassung des § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes zu entsprechen, hält es aber für geboten, die neue, unter Buchstabe c vorgesehene Vergünstigung — die Buchstaben a und b entsprechen dem geltenden Recht — nur zugunsten der Schwerbeschädigten im Sinne des Schwerbeschädigtengesetzes vorzuschicken, weil in der Regel nur bei diesem Personenkreis eine ins Gewicht fallende Mehrbelastung der Ehegatten unterstellt werden kann. Darüber hinaus schlägt der Finanzausschuß

eine entsprechende Vergünstigung auch für die Fälle vor, in denen der Schwerbeschädigte ledig oder verwitwet ist oder in denen sein Ehegatte z. B. fahruntüchtig ist. In diesen Fällen soll aber, um Mißbräuchen vorzubeugen, die Vergünstigung nur gewährt werden, wenn der an Stelle des Ehegatten zur steuerunschädlichen Benutzung des Fahrzeugs berechnigte Angehörige des Schwerbeschädigten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft lebt und ihn betreut; außerdem soll Voraussetzung sein, daß dieser Angehörige dem Finanzamt benannt worden ist.

Im Namen des Finanzausschusses bitte ich das Hohe Haus, dem Gesetzentwurf in der vom Finanzausschuß vorgeschlagenen neuen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 3. Dezember 1963

**Frau Beyer (Frankfurt)**

Berichterstatterin

## **B. Antrag des Ausschusses**

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksachen IV/902 (neu), IV/1208 — in der anliegenden Fassung anzunehmen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 3. Dezember 1963

**Der Finanzausschuß**

**Dr. Schmidt (Wuppertal)**      **Frau Beyer (Frankfurt)**

Vorsitzender

Berichterstatterin

## Beschlüsse des 14. Ausschusses

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung vom 2. Januar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1) wird wie folgt geändert:

#### 1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird durch folgende Nummern 3 und 3 a ersetzt:

„3. Fahrzeugen, solange sie für den Bund, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder einen Zweckverband zugelassen sind und ausschließlich zum Wegbau verwendet werden. Voraussetzung ist, daß die Fahrzeuge äußerlich als für diese Zwecke bestimmt erkennbar sind;

3a. Fahrzeugen, die ausschließlich zur Straßenreinigung, zur Müll- oder Fäkalienabfuhr verwendet werden. Voraussetzung ist, daß die Fahrzeuge äußerlich als für diese Zwecke bestimmt erkennbar sind. Bei Fahrzeugen, die nicht für den Bund, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder einen Zweckverband zugelassen sind, ist außerdem Voraussetzung, daß sie nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit ihnen fest verbundenen Einrichtungen nur für die bezeichneten Verwendungszwecke geeignet und bestimmt sind;“.

- b) In Nummer 4

aa) werden in Satz 1 hinter den Worten „bei Unglücksfällen“ die Worte „, im Rettungsdienst“ eingefügt;

bb) erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Bei Fahrzeugen, die nicht für den Bund, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder einen Zweckverband zugelassen sind, ist außerdem Voraussetzung, daß sie nach ihrer Bauart und Einrichtung den bezeichneten Verwendungszwecken angepaßt sind.“

- c) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeugen, Kraft-

fahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen und einachsigen Kraftfahrzeug-Anhängern (ausgenommen Sattelanhänger), solange diese Fahrzeuge ausschließlich

- a) in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben,  
 b) zur Durchführung von Lohnarbeiten für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe,  
 c) zu Beförderungen für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe, wenn diese Beförderungen in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beginnen oder enden, oder  
 d) zur Beförderung von Milch, Magermilch, Molke oder Rahm verwendet werden.

Als Sonderfahrzeuge gelten Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit ihnen fest verbundenen Einrichtungen nur für die bezeichneten Verwendungszwecke geeignet und bestimmt sind.

Die Steuerbefreiung nach Buchstabe a wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Land- oder Forstwirt land- oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse von einer örtlichen Sammelstelle zu einem Verwertungs- oder Verarbeitungsbetrieb, land- oder forstwirtschaftliche Bedarfsgüter vom Bahnhof zur örtlichen Lagereinrichtung oder Holz vom forstwirtschaftlichen Betrieb aus befördert.

Die Steuerbefreiung nach Buchstabe d wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß auf dem Rückweg von einer Molkerei Milcherzeugnisse befördert werden;“.

#### 2. § 3 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. zur Beförderung anderer Personen; dies gilt nicht,

a) wenn diese Personen unentgeltlich und nur gelegentlich mitbefördert werden oder

b) wenn zur Hilfeleistung des Körperbehinderten die Mitnahme eines Kraftfahrzeugführers oder einer Begleitperson erforderlich ist oder

c) wenn das Fahrzeug von dem Ehegatten oder der anerkannten Pflegeperson eines Schwerbeschädigten im Sinne des Schwer-

beschädigtengesetzes im Rahmen seiner Haushaltsführung benutzt wird. An die Stelle des Ehegatten kann ein anderer, dem Finanzamt benannter Angehöriger des Schwerbeschädigten treten, wenn er mit dem Schwerbeschädigten in häuslicher Gemeinschaft lebt und ihn betreut;".

#### Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

#### Artikel 3

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft. Die anderen Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem Beginn des auf seine Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.